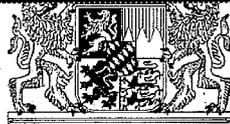




Landgericht Coburg

Az.: 11 O 76/21



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hörnlein & Feyler**, Kasernenstraße 14, 96450 Coburg, Gz.: 1952/20 H02

gegen

[REDACTED] [REDACTED]  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hammerschmidt & Engelhardt**, Neustadter Straße 15, 96450 Coburg, Gz.:  
0014 T 21 T 40

wegen Schadensersatz

erlässt das Landgericht Coburg - 1. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Karr als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21.09.2021 folgendes

## Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung hinsichtlich der Kosten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## Tatbestand

Die Parteien streiten um Ansprüche der Klägerin wegen behaupteter Verkehrssicherungspflichtverletzung durch den Beklagten.

Die Klägerin ist Eigentümerin des Pkw Mercedes, amtliches Kennzeichen [REDACTED]. Der Beklagte ist Eigentümer einer vor dem Anwesen [REDACTED] (Firmengelände Firma [REDACTED]) stehenden Pappel.

Die Klägerin stellte am 29.06.2020 ihr Fahrzeug auf einem vor dem Firmenter der Firma [REDACTED] befindlichen Parkplatz ab. Zwischen 13:30 Uhr und 14:10 Uhr setzten im dortigen Bereich starke Luftbewegungen ein, die allenfalls Sturm, aber keine Orkanstärke erreichten.

In der Nähe des Parkplatzes, auf dem die Klägerin ihr Fahrzeug abgestellt hatte, befindet sich eine Bushaltestelle. Ein am 29.06.2020 von der Pappel abgebrochener Ast war weder dürr noch morsch, sondern grün, vital und vollbelaubt.

Die Klägerin trägt vor, während der starken Luftbewegungen sei ein Ast von der im Eigentum der Beklagten stehenden Pappel abgebrochen und auf das dort geparkte Fahrzeug der Klägerin gefallen, welches dadurch beschädigt worden sei. Es seien am Fahrzeug Dellen und Lackverkratzungen sowie Risse an der Scheibe aufgetreten. Die Beklagte hafte wegen Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht für den Schaden der Klägerin. Pappeln bedürften besonderer Pflege. Der Schadensvorfall hätte durch prophylaktische Maßnahmen verhindert werden können. Der Schaden selbst rechtfertige die Vermutung, dass bei der zu fordernden erhöhten Sorgfalt, auch wegen der Nähe zur Bushaltestelle, der Eintritt des Schadens hätte vermieden werden können. Pappeln seien erfahrungsgemäß schadensträchtiger als andere Gehölze und hätten nur eine begrenzte Lebenserwartung. Aus alledem folge eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch den Beklagten. Die Instandsetzung des Schadens werde einen Kostenaufwand von 1.325,81 € erfordern (Kostenvoranschlag, Anlage K 3). Dieser Betrag werde zuzüglich der allgemeinen Kostenpauschale in Höhe von 25,00 € vom Beklagten verlangt. Bei Durchführung der Reparatur werde Umsatzsteuer anfallen und es komme ein immaterieller Schaden für die Nutzungsausfallentschädigung hinzu. Für diese künftigen Schäden sei die Haftung des Beklagten festzustellen.

### Die Klägerin beantragt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.350,81 € nebst jährlichen Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit

dem 01.11.2020 sowie weitere 400,00 € zu zahlen.

2. Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin sämtliche materiellen und immateriellen Schäden aus dem Schadensereignis vom 29.06.2020 zu ersetzen.

#### **Der Beklagte beantragt Klageabweisung.**

Er trägt vor, es sei zwar zutreffend, dass nach dem Sturm im Bereich der Pappel ein stärkerer vollbelaubter Ast am Boden gelegen habe. Der Beklagte bestreitet aber den Hergang des Schadensereignisses mit Nichtwissen. Dem Beklagten sei jedenfalls keine für den Schaden der Klägerin ursächliche Pflichtverletzung vorzuwerfen. Der Beklagte habe bei der streitgegenständlichen Pappel am 30.04.2019 durch eine Fachfirma sämtliche dünnen Äste entfernen lassen. Diese Verjüngung sei im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt. Dabei sei ein starker Rückschnitt der Baumkrone nebst Baumkronenformung entsprechend der ZTV-Baumpflege (2006), der Baumkronenkontrollrichtlinie (2010) und der Baumuntersuchungsrichtlinie (2013) erfolgt. Im Herbst 2019 sei nochmals eine Baumkontrolle durch den Beklagten selbst erfolgt. Hierbei seien keine Mängel am Baumstamm oder den Ästen entdeckt worden. Die streitgegenständliche Pappel sei gut belaubt gewesen und habe einen guten Jahresholzzuwachs gehabt. Krankheiten oder Fäulnis seien von außen nicht erkennbar gewesen. Der Baum habe vielmehr einen guten Gesamteindruck gemacht. Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung sei die Ursächlichkeit einer behaupteten Pflichtverletzung des Beklagten für den bei der Klägerin eingetretenen Schaden weder dargetan noch nachgewiesen. Soweit die Klägerin Reparaturkosten fordere, sei aus ihrem Vorbringen nicht ersichtlich, ob nicht ein wirtschaftlicher Totalschaden des Fahrzeugs vorliege. Insbesondere trage die Klägerin nichts zu etwaigen Vorschäden vor. Der weitere Antrag in Höhe von 400,00 € sei klägerseits gar nicht begründet worden. Mehrwertsteuer sei nicht geschuldet, da das Fahrzeug auf die Firma der Klägerin zugelassen sein dürfte.

Hinsichtlich des weiteren Sachvortrags der Parteien wird auf die wechselseitig eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen und die Sitzungsniederschrift vom 21.09.2021 Bezug genommen.

Das Gericht hat die Klägerin informatorisch angehört. Diesbezüglich wird ebenfalls auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch uneidliche Einvernahme der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED]. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 21.09.2021 verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

A)

Das Landgericht Coburg ist örtlich und sachlich zuständig.

Die ausschließliche sachliche Zuständigkeit des Landgerichts ergibt sich aus § 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG (vgl. Münchener Kommentar zur ZPO/Zimmermann, 5. Auflage 2017, § 71 GVG Rn. 5, 7).

Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 32 ZPO.

Ob bezüglich des erhobenen Feststellungsantrags das erforderliche Feststellungsinteresse vorliegt, kann angesichts der vollumfänglichen Unbegründetheit der Klage dahinstehen.

B)

Die Klage ist unbegründet. Der Klägerin stehen gegen den Beklagten keine Zahlungsansprüche beziehungsweise kein Anspruch auf Feststellung der künftigen Haftung unter dem Gesichtspunkt der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG, §§ 823 Abs. 1, 831, 249 ff. BGB) zu.

Selbst wenn man unterstellt, dass der Beklagte bezüglich des streitgegenständlichen Baumes Verkehrssicherungspflichten verletzt haben sollte, scheidet ein Haftungsanspruch des durch den herabfallenden Ast geschädigten Verkehrsteilnehmers grundsätzlich aus, wenn dieser nicht darlegt und nachweist, dass die ordnungsgemäße Überprüfung des Baumes zur Entdeckung der Schädigung des Baums und zur Beseitigung der Gefahr geführt hätte (BGH, Urteil vom 04.03.2004, III ZR 225/03).

1. Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung, der sich das Gericht anschließt, muss die straßenverkehrsicherungspflichtige Gemeinde oder der Landkreis Bäume oder Teile davon entfernen, die den Verkehr gefährden, insbesondere, wenn sie nicht mehr standsicher sind oder herabzustürzen drohen. Zwar stellt jeder Baum an einer Straße eine mögliche Gefahrenquelle dar, weil durch Naturereignisse sogar gesunde Bäume entwurzelt oder geknickt oder Teile von ihnen abgebrochen werden können. Andererseits ist die Erkrankung oder Vermorschung eines Baumes von außen nicht immer erkennbar. Trotz starken Holzzerfalls können die Baumkronen auch völlig grün sein und äußere Krankheitsanzeichen fehlen. Das rechtfertigt aber nicht die Entfernung aller Bäume aus der Nähe von Straßen

oder Parkplätzen. Denn der Verkehr muss gewisse Gefahren, die nicht durch menschliches Handeln entstehen, sondern auf Gegebenheiten oder Gewalten der Natur beruhen, als unvermeidbar hinnehmen. Eine schuldhafte Verletzung der Verkehrssicherungspflicht liegt in solchen Fällen nur dann vor, wenn Anzeichen verkannt oder übersehen worden sind, die nach der Erfahrung auf eine weitere Gefahr durch den Baum hinweisen (BGH, a.a.O.).

2. Aus diesen Grundsätzen wird in der Rechtsprechung teilweise die Folgerung gezogen, dass eine sorgfältige äußere Gesundheits- und Zustandsprüfung regelmäßig *zweimal* im Jahr erforderlich ist, nämlich einmal in belaubtem und einmal in unbelaubtem Zustand (BGH, a.a.O. mit weiteren Nachweisen).
3. Ob vorliegend unter Zugrundelegung eines solchen Maßstabs eine Verletzung der Kontrollpflicht zu bejahen ist, da nach dem Vortrag der Beklagten und dem Ergebnis der Beweisaufnahme die letzte Kontrolle vor dem Schadensereignis im Herbst 2019 und damit nicht im Frühjahr 2020 stattgefunden hat, braucht allerdings nicht beantwortet zu werden. Der Haftungsanspruch gegen den Beklagten scheidet nämlich, wie der Beklagte zurecht ausgeführt hat, daran, dass die Klägerin die Ursächlichkeit einer etwaigen Pflichtverletzung für den eingetretenen Schaden nicht dargetan bzw. nachgewiesen hat.
  - a) Darlegungs- und beweispflichtig ist insoweit die Klägerin. Ihr obliegt daher auch der Nachweis, dass bei der zumutbaren Überwachung der Straßenbäume eine Schädigung des streitgegenständlichen Baumes entdeckt worden wäre. Wurde der Baum nämlich nicht ausreichend kontrolliert, so ist dies für das Schadensereignis nur dann kausal, wenn die regelmäßige Kontrolle zur Entdeckung der Gefahr bzw. der Schädigung des Baumes hätten führen können (BGH, a.a.O.).
  - b) Der Klägerin kommt vorliegend auch kein Anscheinsbeweis dahingehend zugute, dass ihr Schaden auf eine Pflichtverletzung des Beklagten zurückzuführen ist. Dies gilt nämlich nur, wenn nach der Lebenserfahrung eine tatsächliche Vermutung oder eine tatsächliche Wahrscheinlichkeit für den ursächlichen Zusammenhang besteht, andernfalls bleibt die Beweislast bei dem Geschädigten (BGH, a.a.O.). Eine solche überwiegende Wahrscheinlichkeit für den ursächlichen Zusammenhang ist vorliegend nach dem klägerischen Vortrag und dem Ergebnis der Beweisaufnahme aber nicht gegeben.

Klägerseits wird zwar vorgetragen, dass Pappeln nur eine begrenzte Lebenserwar-

tung hätten und schadensträchtiger seien als andere Gehölze. Das konkrete Alter des vorliegenden Baumes und dessen Lebenserwartung wird jedoch nicht dargelegt, ebenso wenig wird dargelegt, wie sich die behauptete Schadensträchtigkeit konkret geäußert haben soll. In der Rechtsprechung ist hingegen anerkannt, dass das Alter oder sogar eine Vorschädigung eines Baumes für sich alleine genommen nicht ohne weiteres eine gesteigerte Beobachtungspflicht des Verkehrssicherungspflichtigen erfordern (BGH, a.a.O.).

Der vom Gericht vernommene Zeuge ██████████ der für den Beklagten tätig und zusammen mit Kollegen für die Überwachung der an den Kreisstraßen befindlichen Bäume zuständig ist, hat hingegen bekundet, dass er den herabgefallenen Ast nach dem Schadenereignis selbst gesehen habe und dass dieser belaubt und grün gewesen sei. Der Zeuge hat ausgeführt, dass dieser Ast auch bei einer Kontrolle keinen Anlass zu Maßnahmen des Beklagten gegeben hätte. Das Gericht hat keinerlei Anlass, an den Angaben des Zeugen zu zweifeln. Diese waren in sich wieder widerspruchsfrei und schlüssig. Auch wenn der Zeuge keine Ausbildung als Baumpfleger hat, so ist er im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit bereits seit langem mit der Kontrolle des Straßennetzes und damit auch der an den Straßen stehenden Bäumen befasst und verfügt deshalb zur Überzeugung des Gerichts jedenfalls bezüglich einer Sichtkontrolle über gewisse Sachkunde. Zur Überzeugung des Gerichts besteht daher keine überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass bei einer weiteren Kontrolle im Frühjahr 2020 der im Juni 2020 herabgefallene belaubte und grüne Ast entfernt worden wäre oder sonstige Maßnahmen ergriffen worden wären. Dies gilt umso mehr, als die Pappel am 30.04.2019 nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme einem umfassenden Baumkronenschnitt durch eine Fachfirma unterzogen wurde. Das Gericht hat auch insofern keinerlei Anlass, an den Angaben des Zeugen ██████████ zu zweifeln. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist das Gericht der Überzeugung, dass als besonders naheliegende Schadensursache in Betracht kommt, dass der Ast in Folge des zum Vorfallszeitpunkt herrschenden Starkwindes abgebrochen ist. Dass das Abbrechen des Astes durch eine im Frühjahr 2020 durchgeführte Kontrolle verhindert worden wäre, weil im Rahmen dieser Kontrolle der Ast entfernt worden wäre, ist hingegen weder dargetan noch bewiesen.

Eine haftungsbegründende Pflichtverletzung des Beklagten folgt auch nicht daraus, dass die regelmäßigen Kontrollen nicht durch fachlich besonders hierzu ausgebildetes Personal durchgeführt wurden. Abgesehen davon, dass bereits fraglich ist,

ob eine entsprechende Rechtspflicht hierzu besteht, gilt auch hier, dass nicht dargelegt und nachgewiesen ist, dass bei einer Kontrolle durch einen Fachmann der streitgegenständliche Ast beanstandet und entfernt worden wäre. Anhaltspunkte hierzu sind von Klägerseite nicht einmal vorgetragen und vor dem Hintergrund des am 30.04.2019 durch eine Fachfirma durchgeführten Kronenschnitts auch nicht ersichtlich.

Mangels Ursächlichkeit der behaupteten Pflichtverletzung besteht ein Schadensersatzanspruch bereits dem Grunde nach nicht.

Soweit klägerseits Sachverständigengutachten dazu angeboten wird, dass Pappeln eine sehr begrenzte Lebenserwartung aufweisen und besondere Aufmerksamkeit und Pflege bedürfen und dass durch „entsprechende prophylaktische Maßnahmen der streitgegenständliche Vorfall hätte verhindert werden können“, war dem Beweisangebot nicht nachzukommen. Es handelt sich hierbei nämlich um einen unzulässigen Ausforschungsbeweis, nachdem der Vortrag jeglicher Konkretisierung entbehrt und der Antrag lediglich darauf abzielt, erst durch einen Sachverständigen festzustellen, welche „prophylaktischen Maßnahmen“ gegebenenfalls zusätzlich zu den von der Beklagten ergriffenen Maßnahmen hätten veranlasst werden können bzw. müssen und inwiefern diese dann Auswirkung auf das Schadensereignis gehabt hätten.

4. Die Klage unterliegt zudem der Abweisung, da der Vortrag zur Schadenshöhe die geltend gemachten Ansprüche nicht zu begründen vermag.
  - a) Soweit Reparaturkosten in Höhe von 1.350,81 € gefordert werden, wendet die Beklagte ein, dass möglicherweise ein wirtschaftlicher Totalschaden des Fahrzeugs bzw. Vorschäden vorgelegen hätten. Die Folge eines wirtschaftlichen Totalschadens wäre, dass lediglich der Restwert des Fahrzeugs verlangt werden könnte, Vorschäden, von denen der Beklagte naturgemäß keine Kenntnis haben kann, würden zu einer Minderung des Anspruchs führen. Die Klägerseite trägt hierzu aber nicht weiter vor.
  - b) Soweit „weitere 400,00 €“ verlangt werden, erfolgt, worauf der Beklagte zu Recht hingewiesen hat, überhaupt keine Begründung.
  - c) Soweit im Rahmen des Feststellungsantrags die Haftung des Beklagten für künftig

entstehende Umsatzsteuer festgestellt werden soll, wendet der Beklagte ein, dass das Fahrzeug der Klägerin auf deren Firma zugelassen sein dürfte und daher die Umsatzsteuer keine Schadensposition sei. Hierzu äußert sich der klägerische Sachvortrag nicht. Soweit die Feststellung einer Haftung für Nutzungsausfall begehrt wird, wird nicht vorgetragen, dass ein solcher aufgrund bestehenden Nutzungswillens und in Ermangelung eines weiteren zur Verfügung stehenden Fahrzeugs überhaupt entstehen kann.

- d) Mangels substantiierten Vortrags zum eingetretenen Schaden stellt auch die allgemeine Unkostenpauschale keine (weitere) Schadensposition dar.

5. Mangels Hauptsacheanspruchs ist auch kein Anspruch auf Zinsen gegeben.

### C.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Dr. Karr  
Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 05.10.2021

---

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle